

Ergänzungsantrag zur Stadtverordnetenversammlung am 11. November 2023

Antrag der Fraktionen von SPD, FWG und Grüne

Ergänzung des Beschlussvorschlages zu Top 7.1 Neubau Feuerwehrgerätehaus Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen – Änderung der Kostenobergrenze

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius,

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich im Namen der SPD, FWG und GRÜNE-Fraktion um folgende Ergänzungen zum Tagesordnungspunkt 7.1 zur Beschlussfassung aufzunehmen:

Neubau Feuerwehrgerätehaus Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen – Erhöhung der Kostenobergrenze von 4,5 Mio EUR auf 6,5 Mio EUR

Antrag/Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt:

- a) die von der Baukommission und Feuerwehrkommission empfohlenen Erhöhung der Kostenobergrenze für den Neubau Feuerwehrgerätehaus Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen der anhand der dargelegten Kostenauflistung des Architekten Strack vom Architekturbüro Schmidt & Strack, Alsfeld (Anlage) von 4,5 Mio EUR auf 6,5 Mio EUR.

Antrag/Ergänzung des Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt:

- b) den Magistrat zu beauftragen, den Vertrag Objektplanung Gebäude (Los 1) mit Schmidt & Strack Architekten GmbH, Schwabenröder Straße 5, 36304 Alsfeld zu ergänzen um die zusätzlichen einzuplanenden Anforderungen im Auftragsvolumen der Objektplanung entsprechend der Auflistung des Architekten Strack (Anlage) in der gemeinsamen Sitzung der Baukommission und Feuerwehrkommission am 6. November 2023.
- c) den Magistrat zu beauftragen zu prüfen welche finanziellen Förderungen für den Neubau Feuerwehrgerätehaus Biskirchen, Bissenberg und

Stockhausen möglich sind und diese bis zur Planungsphase LP 3 (Vorlage ES-Bau) der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Bei der Auflistung der möglichen Fördermittel sind die einzuhaltenden Fristen des Antrags, die zu erwartende Höhe der Fördersumme und der Zeitraum der Bearbeitung bis zur Bewilligung durch die Förderbehörde darzustellen.

Begründung zur Ergänzung b:

Grundlage der Empfehlung zur Erhöhung der Kostenobergrenze für den Neubau Feuerwehrgerätehaus Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen durch die Baukommission und die Feuerwehrkommission in der gemeinsamen Sitzung am 6. November 2023 ist die von dem Architekten Strack von Schmidt & Strack Architekten GmbH vorgestellte Kostenaufstellung, die als Anlage dem Beschluss beigelegt ist.

Grundlage des Vertrages für die Objektplanung Gebäude (Los 1) ist die Standortanalyse von kplan AG vom 4. März 2019 (Vorstellung in einer internen Informationsveranstaltung am 8. April 2019). Die Standortanalyse von kplan AG umfasst das Raum- und Flächenprogramm und eine Baukostenermittlung für den Standort 2 „Am grauen Stein“ in Höhe von 3,515 Mio EUR.

Stand der Baukostenermittlung von kplan AG war das IV Quartal 2018 mit einem einfachen bis mittleren Standard. Durch die Baupreissteigerung ermittelten Schmidt & Strack Architekten GmbH bei unverändertem Raum und Flächenprogramm eine Erhöhung der Baukosten auf 5,109 Mio. EUR.

Die vom Architekten Strack vorgestellte Kostenaufstellung enthält Leistungen, die in der Baukostenermittlung von kplan AG nicht enthalten waren. Die Baukosten in Höhe von 6.5 Mio EUR enthalten neben Sicherheiten, Risiken und Unvorhergesehenem insbesondere einzuplanende Anforderungen an zusätzliche bauliche Maßnahmen und einem höheren Standard. Diese sind der Anlage zum Beschluss (Folie 21) zu entnehmen.

Durch diese zusätzlichen einzuplanenden Anforderungen ändern sich die Rahmenbedingungen an der geforderten Quantität und Qualität der Leistung des Architekten. Diese geänderten Rahmenbedingungen sind in den Vertrag für die Objektplanung Gebäude (Los 1) aufzunehmen.

Begründung zur Ergänzung c:

In der gemeinsamen Sitzung von Baukommission und der Feuerwehrkommission am 6. November 2023 wurde von dem Architekten Strack von Schmidt & Strack Architekten GmbH darauf hingewiesen, dass in dem Leistungsumfang der Objektplanung keine Beratung zu Fördermittel enthalten ist.

Um zu klären, ob der Neubau Feuerwehrgerätehaus Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen finanziell gefördert wird, soll der Magistrat sich zu Fördermittel beraten lassen. Diese Beratung bietet u.a. LEA Hessen für Kommunen an.

Ebenso sollte geklärt werden, welche Randbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brand-schutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie) bestehen hinsichtlich der Höhe der Förderung, dem Antragsverfahren zur Bewilligung von Zuwendungen und dem Zeitraum vom Einreichen des Antrages bis zur Bewilligung durch die Förderbehörde.

Mit der Leistungsphase 3 ist von den Planern eine Entscheidungsgrundlage Bau (ES-Bau) nach Mustern RBBau/GABau Hessen zu erstellen (vgl. Vorlage zum Beschluss Beauftragung Planungsleistung Neubau Feuerwehrgerätehaus BSK, BSB, STH – STVV Sitzung 31.01.2022, VL-21/2022). Diese enthält u.a. Kostenermittlung, Raumprogramm und Pläne. Mit Leistungsphase 3 ist ebenfalls ein fortgeschriebener Terminplan vorzulegen. Mit Vorlage der ES-Bau ist vom Magistrat die Auflistung der möglichen Fördermittel vorzulegen. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile zur Erhaltung von Fördermittel (einzuhaltenden Fristen des Antrags, die zu erwartende Höhe der Fördersumme, der Zeitraum der Bearbeitung bis zur Bewilligung durch die Förderbehörde, Entwicklung der Baukosten, Entwicklung der Zinsen) kann dann entschieden werden, ob es für die Stadt Leun sinnvoll ist Fördermittel zu beantragen.